

# Satzung

## der Rotwild-Hegegemeinschaft Rotwildring Meißner-Kaufunger Wald



### § 1

#### **Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich, Rechtsform**

- (1) Die Rotwild-Hegegemeinschaft führt den Namen „Rotwildring Meißner-Kaufunger Wald“.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Ihr räumlicher Wirkungsbereich umfasst für die Hege des Rotwilds alle Jagdbezirke innerhalb des amtlich abgegrenzten Rotwildbezirks „Meißner-Kaufunger Wald“ sowie für die Hege des Muffelwilds alle Jagdbezirke innerhalb des amtlich abgegrenzten Muffelwildgebiets „Meißner“.
- (4) Der „Rotwildring Meißner-Kaufunger Wald“ ist eine Hegegemeinschaft im Sinne des § 10 a Bundesjagdgesetz und des § 9 Absatz 1 Hessisches Jagdgesetz. Auf sie finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Vorrangiger Zweck der Hegegemeinschaft ist die gemeinsame revierübergreifende Hege und einheitliche Bejagung des Rot- und Muffelwildes. Dies umfasst Maßnahmen zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.
- (2) Die Hegegemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
  2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Mitwirkung bei der Abschussplanung nach § 26a des Hessischen Jagdgesetzes,
  3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,
  4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
  5. die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 (5) des Hessischen Jagdgesetzes und § 50 der Hessischen Jagdverordnung,
  6. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden,
  7. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jagdausübungsberechtigten, den Jagdrechtsinhabern und den anderen fachlich berührten Behörden,
  8. die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger innerhalb der Hegegemeinschaft,
  9. die Durchführung einer jährlichen Trophäenschau,
  10. die Unterstützung und Beratung bei der Schaffung ganzjähriger Äsungsverbesserungen,
  11. die Mitwirkung bei der Ausweisung und Gestaltung von Ruhezeiten einschließlich der Besucherlenkung,

12. die Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen jagdrechtlichen, naturschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Aufgaben,
13. die Information der Öffentlichkeit über das Rot- und Muffelwild,
14. die Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu angrenzenden Rotwildbezirken.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Es werden unterschieden:

1. Pflichtmitglieder,
2. weitere Mitglieder (fachkundige Personen),
3. freiwillige Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Pflichtmitglieder im Sinne des § 9 Hessisches Jagdgesetz sind kraft Gesetz

- die Jagdausübungsberechtigten,
- die Eigenjagdbesitzer und
- in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdflächen im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber.

(3) Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft sind im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes fachkundige Personen. Diese sollen nach § 33 der Hessischen Jagdverordnung aus den Bereichen

- der Jägerschaft,
- der Landwirtschaft,
- der Forstwirtschaft,
- den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern,
- des Naturschutzes und
- des Tierschutzes

bestimmt werden.

(4) Freiwillige Mitglieder können alle Freunde des Rotwildringes, seines landwirtschaftlichen und natürlichen Lebensraumes sowie der vorkommenden Hochwildarten bei Anerkennung und Unterstützung der Ziele der Hegegemeinschaft werden.

(5) Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Ziele des Rotwildringes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Über den Erwerb einer Mitgliedschaft nach den Absätzen 3 und 5 entscheidet die Mitgliederversammlung; über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 4 entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei Verlust der Eigenschaft als Jagd ausübungs berechtigter bzw. Jagdrechtsinhaber,
2. durch Austritt,
3. durch Tod,
4. durch Ausschluss.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 geht die Mitgliedschaft von einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft über, sofern das hiervon betroffene Mitglied keine anders lautende Erklärung abgibt.

(3) Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf eines Jagdjahres erfolgen; sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Diese Regelung gilt nicht für Pflichtmitglieder.

(4) Der Ausschluss kann bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Sofern der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet über diesen die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 5**

### **Organe der Hegegemeinschaft**

Die Organe der Rotwild-Hegegemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 der Satzung.

(2) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder sind hierzu unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Über den wesentlichen Verlauf einer Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren und jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Versammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. die Wahl der Kassenprüferinnen oder des Kassenprüfers sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  3. den Erlass und die Änderung der Satzung,
  4. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  6. die Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung der Kassenführerin oder des Kassenführers,
  7. die Erhebung von Umlagen,
  8. den Ausschluss von Mitgliedern in den satzungsgemäß bestimmten Fällen,
  9. die Empfehlung zur Abschussplanung gegenüber der Jagdbehörde,
  10. die Konzepte zur Bejagung und Lebensraumverbesserung,
  11. die Empfehlungen zur Abschussdurchführung,
  12. das Fütterungskonzept in amtlich festgestellten Notzeiten,
  13. die zum Einsatz kommenden Schweißhundeführer und Nachsuchegespanne,
  14. die Auflösung des Rotwildringes
- sowie einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die sie sich ihrer Beschlussfassung vorbehalten hat.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Stimmrecht in der Versammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierzu satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
- (4) Abweichend von Absatz 3 werden Beschlüsse über die im § 7 Nrn. 9 bis 13 der Satzung aufgeführten Inhalte sowie Beschlüsse über die Jagdpflege und Jagdausübung auf Rot- und Muffelwild ausschließlich durch die Pflichtmitglieder gefasst.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 hat der Jagdrechtsinhaber je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche eine Stimme. Gehört das Grundeigentum einer Personengemeinschaft oder wird durch eine Jagdgenossenschaft vertreten, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeführt werden.
- (6) Im Falle des Absatzes 4 hat der Jagdausübungsberechtigte je angefangene 100 Hektar bejagbare Fläche eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (8) Jedes Mitglied kann sich durch eine andere Person vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Aufteilung des Stimmrechts auf mehrere Personen ist nicht zulässig.
- (9) Bei Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall mehrheitlich, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln

vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter,
3. der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
5. der Kassenführerin oder dem Kassenführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist auch im Blockwahl-Verfahren zulässig. Bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes nimmt der bisherige Vorstand die dem Vorstand obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(4) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der oder die Vorsitzende vertritt die Hegegemeinschaft entsprechend § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach außen. Bei ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von einem der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

(6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt den Schriftwechsel der Hegegemeinschaft und unterstützt die oder den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.

(7) Die Kassenführerin oder der Kassenführer verwaltet die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der Hegegemeinschaft. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt sie oder er der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern des Vorstandes vorzulegen ist.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Ehrenmitgliedern des Rotwildringes,
3. der oder dem Sachkundigen für Rotwild und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
4. der oder dem Sachkundigen für Muffelwild,
5. den Mitgliedern der Umsetzungsgruppe „Lebensraumkonzept“,
6. den Vorsitzenden der Jagdvereine „Hubertus Kreis Eschwege e.V.“ und „Hubertus Witzenhausen e.V.“.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung**

(1) Das Geschäftsjahr und das Haushaltsjahr ist das Jagdjahr. Es beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

(2) Zur Bestreitung der notwendigen sächlichen Kosten wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Für die Durchführung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern zweckgebundene Umlagen erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Umlagenerhebung befreit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 30.04. eines jeden Jahres an die Hegegemeinschaft im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Umlagenforderungen werden binnen eines Monats nach der Beschlussfassung fällig.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese berichten über das Ergebnis der Prüfung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Auflösung**

(1) Ungeachtet des § 8 Absatz 2 der Satzung kann die Auflösung der Hegegemeinschaft nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der Pflichtmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Pflichtmitglieder beschlussfähig.

(2) Im Falle der Auflösung des Rotwildringes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen den im Rotwildbezirk ansässigen Jagdvereinen „Hubertus Kreis Eschwege e.V.“ und „Hubertus Witzenhausen e.V.“ zu.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Rotwild-Hegegemeinschaft.

## **§ 13**

### **Datenschutzerklärung**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Rotwildring seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und der Schriftführerin oder des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Rotwildring grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Hegegemeinschaftszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Der Rotwildring informiert die Tagespresse und die Fachpresse sowie weitere Medien über hegegemeinschaftseigene Ergebnisse und Ereignisse von besonderer Bedeutung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Rotwildrings veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Rotwildrings entfernt.

(3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Hegegemeinschaftslebens in den kommunalen Mitteilungsblättern und der rotwildringeigenen Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Rotwildring eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand in schriftlicher oder abgespeicherter Form aufbewahrt.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über Art und Umfang der zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie deren Berichtigung oder Löschung. Bei Bedarf wird dem Mitglied ein Formular zur Auskunftserteilung übermittelt.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Hegegemeinschafts-Satzung trifft am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.